

Gebührentarif zum Gastgewerbegesetz (Art. 22 GGG)

gemäss Gemeinderatsbeschlüssen vom 6. und 20. Januar 2011 sowie 17. Dezember 2015

Gebühren für die (einmalige) Betriebsbewilligung

Laut Gesetz kann eine einmalige Gebühr eingefordert werden. Sie beträgt mindestens CHF 50.- und maximal CHF 1'500.-

Zur Festsetzung der Gebühren sind die folgenden Kriterien massgebend:

- Restaurants bis zu 25 Sitzplätze	CHF	250.00
- Restaurants zwischen 25 und 100 Sitzplätze	CHF	500.00
- Restaurants zwischen 100 und 150 Sitzplätze	CHF	750.00
- Restaurants ab 150 Sitzplätze	CHF	1000.00
- Hotels (ab 10 Betten)	CHF	250.00 zusätzlich
- Gaststätten mit Bar	CHF	500.00 zusätzlich
- Nachtclubs	CHF	1000.00
- Kanzleigebür	CHF	100.00

Zur einmaligen Gebühr für die Betriebsbewilligung kommt zusätzlich eine Kanzleigebür von CHF 100.- dazu.

Gebühren für Festwirtschaften

Für Festwirtschaften ist eine Gebühr von CHF 50.- zu erheben. Bei grösseren Veranstaltungen liegt es in der Kompetenz des Gemeindeschreibers, eine angemessene höhere Gebühr zu verlangen. Bei Festwirtschaften von gemeinnützigen Vereinen, dessen Erlös einem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommt, werden keine Gebühren verrechnet.

Gebühren für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Laut Gesetz ist eine jährliche Gebühr von maximal CHF 1'500.- zu erheben.

Die Verkaufsstellen werden in Anlehnung an die bisherigen jährlichen Gebühren in die vier folgenden Kategorien veranlagt.

- klein	CHF	80.00
- mittel	CHF	200.00
- mittelgross	CHF	500.00
- gross	CHF	1000.00



Gebühren für ständige Verlängerungen

Die jährliche Gebühr für die ständige Verlängerung wird je nach Öffnungszeit folgendermassen festgesetzt:

bis 01.00 Uhr	CHF	100.00
bis 02.00 Uhr	CHF	200.00
bis 03.00 Uhr	CHF	300.00
bis 04.00 Uhr	CHF	400.00

Die Gastgewerbebetriebe haben die Bewilligung jährlich bei der Gemeindekanzlei zu beantragen. Die Bewilligung für diese ständige Verlängerung verfällt jeweils Ende Kalenderjahr.

Polizeistundenverlängerungen

Für Polizeistundenverlängerungen wird unabhängig von der Dauer der Verlängerung eine Kanzleigebür von CHF 30.- verrechnet. Ortsansässigen Vereinen werden keine Gebühren verrechnet.

Gemeinde Glarus
Gemeinderat

Christian Marti
Gemeindepräsident

Max Widmer
Gemeindeschreiber